

---

**Handelsregister**

**Merkblatt**

## **Stammanteilsübertragung GmbH**

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung beantragt die Geschäftsführung, die Stammanteilsübertragung im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Die einzutragenden Tatsachen sind anzugeben oder auf die entsprechenden Belege (siehe nachfolgende Ziffern) einzeln zu verweisen

Die Anmeldung muss von einem Geschäftsführer mit Einzelunterschrift oder von zwei Geschäftsführern unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). **Sämtliche Unterschriften von neuen** zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten. **Ein Anmeldeformular (Anmeldung Personalmutation jur. Person) finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Merkblätter/Formulare (bei der Rechtsform jur. Personen)**

### **2. Abtretungsvertrag**

Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen nach OR 785 Abs. 1 der schriftlichen Form. Sofern in den bisherigen Statuten eine öffentliche Beurkundung der Stammanteilsübertragung vorgesehen ist, muss der Abtretungsvertrag ebenfalls öffentlich beurkundet werden. Allenfalls empfiehlt es sich in diesem Fall, die Statuten an das neue Recht anzupassen.

Der Abtretungsvertrag muss im Original eingereicht werden, unterzeichnet von der übertragenden und übernehmenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien können sich vertreten lassen. **Die entsprechenden Vollmachten müssen dem Vertrag im Original beigelegt werden.**

Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Rechte und Pflichten hingewiesen werden (OR 785 Abs. 2 i.V.m. Art. 777a). Statutarische Rechte und Pflichten können sein:

- **Nachschusspflichten**
- **Nebenleistungspflichten**
- **Konkurrenzverbote für Gesellschafter**
- **Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft**
- **Konventionalstrafen**

Im Falle eines neuen Gesellschafters sind folgende Personalien anzugeben:

- bei **natürlichen Personen**

1. Familienname  
[Schreibweise nach Pass oder Identitätskarte.]
2. Mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen (**Schreibweise** wie bei den Familiennamen) oder alle Vornamen, sofern dies zur Identifikation der Person erforderlich ist.
  1. Heimatort oder bei ausländischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit.

2. Wohnsitz.
3. Jahrgang, sofern dieser zur Identifikation der Person erforderlich ist.
4. Sofern belegt, schweizerische und gleichwertige ausländische akademische Titel.

- bei **Personengesellschaften** und **juristischen Personen**

1. Firma oder Name
2. Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
3. Sitz (Name der politischen Gemeinde)
4. Funktion

Ein Muster eines Abtretungsvertrages finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Merkblätter/Formulare (bei der Rechtsform GmbH). Beachten Sie bitte die korrekte Stückelung der Stammanteile gemäss den aktuellen Statuten und dem Handelsregistereintrag.

### 3. **Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung**

Nach OR 786 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Abtretung von Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diese kann die Zustimmung jedoch ohne Angabe von Gründen verweigern (OR 786 Abs. 1 Satz 2). Diese Vinkulierung gilt, wenn die Statuten keine Bestimmung enthalten, die von der Regelung in OR 786 Abs. 1 abweicht (OR 786 Abs. 2.). Bedarf die Abtretung von Stammanteilen keiner Zustimmung (OR 786 Abs. 2 Ziff. 1.), so ist die Abtretung der Stammanteile bereits mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages erfolgt.

**Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung darf erst **nach** Abschluss des Abtretungsvertrages erfolgen.**

Der Entscheid über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung von Stammanteilen stellt einen wichtigen Beschluss dar (OR 808b Abs. 1 Ziff. 4.) und bedarf des entsprechenden Quorums. Vorbehalten bleiben höhere statutarische Quoren (z.B. Zustimmung sämtlicher Gesellschafter).

**Falls Änderungen in der Geschäftsführung vorgenommen werden sollen (z.B. Wahl neuer Geschäftsführer, Ausscheiden bisheriger Geschäftsführer), so ist dies ebenfalls zu protokollieren. Beachten Sie bitte in Ihren Statuten, wer für die Erteilung der Unterschriftenführung zuständig ist (Gesellschafterversammlung oder Geschäftsführung).**

Ein Muster eines Gesellschafterversammlungs-Protokolls finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Merkblätter/Formulare (bei der Rechtsform GmbH).